



Landratsamt Sigmaringen / Postfach 14 62 / 72484 Sigmaringen

Mit Postzustellungsurkunde

Herrn



Veterinärdienst und  
Verbraucherschutz

Tel: 07571 102-

Fax: 07571 102-

@lrasig.de

Sigmaringen, 12.07.2019

Unser Zeichen:

### Antrag auf Auskunft nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Lebensmittelbetrieb: Gaststätte Bootshaus, In den Burgwiesen 9,72488 Sigmaringen

Sehr geehrter Antragsteller,

auf Ihren Antrag vom 23.06.2019 ergeht folgende

#### Entscheidung:

1. Wir gewähren die von Ihnen beantragten Auskünfte.
2. Der Informationszugang erfolgt schriftlich per Post spätestens 14 Tage nach Bekanntgabe an den Lebensmittelunternehmer.
3. Die Auskunftserteilung ist grundsätzlich bis zu einem Verwaltungsaufwand von 1.000 € gebühren- und auslagenfrei. Allerdings kann dieser Verwaltungsaufwand überschritten werden, wenn das betroffene Unternehmen Einwendungen erhebt oder gar den Rechtsweg beschreitet. In diesem Fall werden kostendeckende Gebühren und Auslagen erhoben.

#### Begründung:

Sie haben unter Berufung auf das VIG Auskünfte über den o.g. Lebensmittelbetrieb beantragt. Die von Ihnen beantragten Auskünfte fallen unter die in § 2 Abs. 1 VIG genannten gesetzlichen Bestimmungen. Gemäß § 2 Abs. 1 VIG sind die beantragten Auskünfte zu erteilen. Es bestehen keine Ausschluss- und Beschränkungsgründe gemäß § 3 VIG.

Diese Entscheidung wird heute auch an den Betreiber des o.g. Lebensmittelbetriebs gesandt. Gemäß § 5 Abs. 4 VIG soll der Informationszugang den Zeitraum von 14 Tage nach der Bekanntgabe an den Lebensmittelbetrieb nicht überschreiten.

Landratsamt  
Sigmaringen

T 07571 102-0  
F 07571 102-1234

Gorheimer Allee 4  
72488 Sigmaringen

info@lrasig.de  
landkreis-sigmaringen.de

Allgemeine Öffnungszeiten:  
Mo., Mi., Fr. 8:30 – 12:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
auch nach Vereinbarung

BIC  
SOLADES1SIG  
SWBSESS  
SOLADES1PFD  
GENODES1SLG

IBAN  
DE19 6535 1050 0000 8008 39  
DE54 6009 0700 0678 6660 08  
DE43 6905 1620 0000 0500 05  
DE88 6509 3020 0420 4440 09

Die Gebührenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 VIG.

Die VIG-Auskunft dient zu Ihrem privaten Gebrauch. Die weitere Verwendung erhaltener Informationen durch die Verbraucherin und den Verbraucher wird durch das VIG nicht geregelt. Eine Weiterverwendung bzw. Weitergabe der Informationen erfolgt daher in eigener Verantwortung, wobei Sie dabei das geltende Recht zu beachten haben.

Auch unter Berücksichtigung des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 21.03.2018 bestehen gewisse Zweifel, ob eine Veröffentlichung im Internet, die ggf. nicht befristet ist und die seinerzeit festgestellten Mängel ggf. schon längst abgestellt wurden, sich als verhältnismäßig darstellt.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Sigmaringen, Leopoldstr. 4, 72488 Sigmaringen erhoben werden.

Mit freundlichem Gruß

